

Erläuterungen Abgabenbescheid

Zuständigkeiten:	Auskünfte zur <i>Veranlagung</i> der Steuern und Abgaben:	<i>Steueramt</i>
	Auskünfte zur <i>Zahlungsabwicklung</i> , z.B. Zahlungen, Erstattungen, Mahnungen, offene Forderungen, Lastschriftmandate:	<i>Stadtkasse</i>
	Fragen zur <i>Berechnung der Grundsteuer</i> , <i>Bewertung</i> steuerlicher Objekte, <i>Messbescheiden</i> :	<i>Finanzamt</i>

Adressfeld: Bitte prüfen Sie die Angaben zu Namen und Anschrift und teilen Sie Änderungen, gerne per E-Mail, mit. Das Steueramt erhält aus datenschutzrechtlichen Gründen keine automatische Mitteilung, wenn sich eine Anschrift ändert.

Umrahmtes Feld

Oben links:	z.B. „0001“ bezeichnet die lfd. Nr. der Objekte eines Personenkontos (Kassenzeichen)
Rechts daneben:	Objektbezeichnung: bei Häusern Anschrift des steuerlichen Objektes bei Grundstücken, Gemarkung, Flur und Flurstück Hundesteuer
Zeilen unterhalb:	Grundstücksart: Angabe ergibt sich aus dem Messbescheid des Finanzamtes und wird nicht durch die Stadt Geilenkirchen vergeben Aktenzeichen Finanzamt: Aktenzeichen unter dem das steuerliche Objekt beim Finanzamt geführt wird Messbescheid vom DD.MM.JJJJ: Angabe zum letzten Messbescheid für dieses steuerliche Objekt. Dieser Messbescheid vom Finanzamt ist Grundlage für die Veranlagung der Grundsteuer.

Berechnung der Grundbesitzabgaben

Spalte „Jahr“:	Jahr für welches die Grundsteuer bzw. die Abgabenart veranlagt ist
Spalte „Monat“:	Monat für welchen die Grundsteuer bzw. die Abgabenart veranlagt ist (angegeben als 01 für Januar, 02 für Februar usw.)
Berechnungseinheit:	entspricht der Menge, z.B. Schmutzwassermenge, Abfallmenge, Größe der befestigten Fläche, Frontlänge
Hebesatz:	entspricht dem Gebührensatz
Veranlagungssoll:	entspricht der Differenz zwischen der Vorauszahlung „bisher“

und

der Abrechnung (z.B. tatsächlicher Schmutzwasserverbrauch, tatsächlich abgegebene Müllmenge, neu berechnete befestigte Fläche, neue berechnete Frontlänge) **„neu“**

Abgabenarten:

Grundsteuer

Das Finanzamt bewertet ein steuerliches Objekt und bestimmt den Steuerpflichtigen. Die Berechnungseinheit ist der Messbetrag, den das Finanzamt durch die Bewertung ermittelt und dem Steuerpflichtigen durch den Messbescheid bekanntgegeben hat. Der Messbetrag wird mit dem vom Rat der Stadt beschlossenen Hebesatz multipliziert.

Schmutzwasser

Als Berechnungseinheit für die Schmutzwassermenge wird die im Berechnungszeitraum bezogene Frischwassermenge veranlagt (entspricht der Wassermenge, die vom Wasserwerk in Rechnung gestellt wird). Die Veranlagung des Schmutzwassers ist unterteilt in die Abrechnung des Vorjahresverbrauchs (wird dem Steueramt durch das Wasserwerk am Ende des Jahres mitgeteilt) und der Vorauszahlung für das laufende Jahr (entspricht der abgerechneten Menge für das Vorjahr). Hier kann es zu größeren Schwankungen kommen, wenn die angesetzte Menge für die Vorauszahlung und die tatsächlich bezogene Frischwassermenge stark voneinander abweichen. Bitte teilen Sie dem Wasserwerk rechtzeitig vor Jahresende den Zählerstand des Hauptwasserzählers mit, damit Schätzungen und sich daraus ergebende Korrekturen nicht erforderlich sind. Sollte eine Korrektur unvermeidlich sein, erfolgt automatisch auch die Korrektur der veranlagten Schmutzwassermenge. Rückfragen beim Steueramt sind nicht erforderlich.

Bei einer erstmaligen Veranlagung (Bezug eines Neubaus) erfolgt für die Vorauszahlung eine Schätzung.

Oberflächenentwässerung

Die Berechnung der befestigten Fläche erfolgt beim Tiefbauamt. Bei Unstimmigkeiten wenden Sie sich bitte dorthin.

Abfallbeseitigung

Die **Grundgebühr** gilt für die **Abfallentsorgung allgemein**, die Berechnungseinheit richtet sich jedoch **nur nach der Anzahl der Restabfallbehälter**. Für die Bereitstellung von Bioabfall- und Papiergefäßen entsteht keine weitere Grundgebühr. Die Grundgebühr für 120-L-Gefäße und 240-L-Gefäße ist gleich.

Alle erfolgten Verwiegunen werden auf dem Abgabenbescheid dargestellt. Hier gilt ebenfalls, wie beim Schmutzwasser, das Prinzip der Vorauszahlung und Abrechnung. Die Berechnungseinheit für die Vorauszahlung im laufenden Jahr ist gleich der abgerechneten Abfallmenge für das Vorjahr. Bei einer erstmaligen Veranlagung erfolgt eine Schätzung.

Zahlungsplan:

Aus dem Zahlungsplan ergeben sich die Fälligkeitstermine. Grundsätzlich ergeben sich die vier Termine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.09. aus dem Grundsteuergesetz. Die errechnete Forderung für das laufende Jahr wird gleichmäßig auf diese vier Termine aufgeteilt. Eine Besonderheit gilt für die Forderung 15.02., hierin sind **Erstattungen oder Nachforderungen** für das **Vorjahr** enthalten, daher weicht der Betrag von den weiteren Forderungen ab. Es kann durch **Änderungsbescheide** zu Sonderfällen kommen, die aus dem jeweils neuen Zahlungsplan ersichtlich sind.

Fälligkeit: Datum an dem die Forderung oder Erstattung fällig werden
gemäß Grundsteuergesetz: 15.02., 15.05., 15.08.,15.11.
Sonderfällen entstehen durch Änderungsbescheide
Erstattungen sind drei Tage nach Bescheiddatum fällig
Forderungen werden einen Monat nach Bescheiddatum fällig

Forderung alt: im Jahresbescheid festgesetzte Forderung

Veränderung: durch Änderungsbescheid festgesetzte Forderung

Zahlungen: bis zum Bescheiddatum geleistete Zahlungen

Forderung neu: Differenz aus allen Spalten

Guthaben oder Absetzungen von Forderungen werden als negative Zahlen dargestellt.

Wichtige Information zur Zahlungsabwicklung

Zahlungshinweise:

An dieser Stelle kann man dem Bescheid entnehmen, ob der Stadtkasse ein Lastschriftmandat erteilt wurde, bzw. ob ein bereits erteiltes Mandat noch gültig ist. Ist eine Bankverbindung angegeben, prüfen Sie diese bitte. Wenn keine Bankverbindung angegeben ist, überweisen Sie bitte den geforderten Betrag. Der Stadtkasse wurde in diesem Fall kein Lastschriftmandat erteilt oder ein bestehende gelöscht, z.B. weil die Lastschrift wegen mangelnder Kontodeckung nicht ausgeführt werden konnte oder die Lastschrift zurückgegeben wurde.

Ein Lastmandat wird nicht automatisch auf ein neues Kassenzeichen, auf ein weiteres Objekt oder andere Forderungen übernommen. Für jedes Kassenzeichen ist ein separates Lastschriftmandat erforderlich.